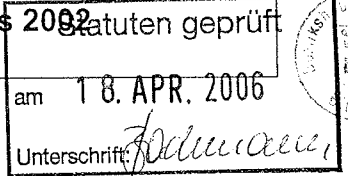


VEREINSSTATUTEN im Sinne des Vereinsgesetzes 2002



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „ÖAMTC Radfahrclub Sparkasse Rätikon Bludenz“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die sportliche Betätigung und die Vertiefung der persönlichen Beziehungen aller Vereinsmitglieder.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Versammlungen
 - b) Gesellige Zusammenkünfte
 - c) Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen
 - c) Vereinseigene Unternehmungen
 - d) Spenden und Förderungen
 - e) Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit in den Sektionen aktiv beteiligen und/oder den Verein materiell sowie ideell unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand der jeweiligen Sektion endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes der jeweiligen Sektion durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Sektionsvorstand schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der jeweilige Sektionsvorstand vornehmen, wenn dieses trotz 3-maliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom jeweiligen Sektionsvorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung der zuständigen Sektion zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des jeweiligen Sektionsvorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der für sie zuständigen Sektion und an der Generalversammlung teilzunehmen und die Einrichtungen der jeweiligen Sektion zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

(2) Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Sektion sowie auch das aktive und passive Wahlrecht steht allen Sektionsmitgliedern zu.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins und der Sektionen nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins (Sektionen) Abbruch erleiden könnte.

(4) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Sektion jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Präsidium (§§ 11 bis 13), die Sektionsjahreshauptversammlungen (§§ 14 bis 16), die Sektionsvorstände (§§ 17 bis 19) sowie die Rechnungsprüfer (§20) und das Schiedsgericht (§ 21).

§ 9: Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende 1. Quartal des darauffolgenden Jahres statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder aller Sektionen,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder E-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Genehmigungen der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse der Sektionen;
- b) Bestellung und Enthebung des Präsidenten des Präsidiums sowie der Rechnungsprüfer;
- c) Bestätigung der stellvertretenden Präsidenten (Sektionsvorsitzende) und der Beiräte (Kassiere u. Schriftführer) aus den Sektionen;
- d) Bestätigung der Sektionsvorstände;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Sektionen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;

§ 11: Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsident, seinen Stellvertretern (Sektionsvorsitzende), den Schriftführern und den Kassiers aus den Sektionen.

(2) Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Das Präsidium wird vom Präsident, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

(6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.

(10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten

Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Beratung über die Aufnahme von neuen Sektionen;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

(1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

(3) Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Präsident ist berechtigt an allen Sitzungen und Versammlungen der Sektionen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

(5) Der Schriftführer hat den Präsident bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums.

(6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsident und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen.

(7) Im Falle der Verhinderung tritt an Stelle des Präsidenten einer seiner Stellvertreter.

§ 14: Die Jahreshauptversammlung der Sektionen

(1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich spätestens im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres statt, jedenfalls hat sie vor der Generalversammlung stattzufinden.

(2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf

- a. Beschluss des Sektionsvorstandes oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der jeweiligen Sektion,
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Sektionsmitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Jahreshauptversammlung sind alle Sektionsmitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen die Sektion aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Sektionsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Sektionsvorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 15: Aufgaben der Jahreshauptversammlung der Sektionen

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme der Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Sektionsvorstandes;
- d) Bestellung eines Rechnungsprüfers zur Generalversammlung;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- f) Erstellung von Vorschlägen (Anträgen) zur Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Sektion;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;

§ 16: Sektionsvorstand

(1) Der Sektionsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier sowie den Referenten. Weitere Vorstandsfunktionen sind der jeweiligen Sektion überlassen..

(2) Der Sektionsvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist.

(3) Die Funktionsdauer des Sektionsvorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Sektionsvorstandes. Ausgeschiedene Sektionsvorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Der Sektionsvorstand wird vom Sektionsvorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seiner Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.

(6) Der Sektionsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Sektionsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Sektionsvorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Sektionsvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Sektionsvorstands bzw. Sektionsvorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Sektionsvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Sektionsvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Sektionsvorstands an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 17: Aufgaben des Sektionsvorstandes

(1) Dem Sektionsvorstand obliegt die Leitung der Sektion; ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Jahreshauptversammlung;
- c) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung;
- d) Verwaltung des Vermögens der Sektion;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern der Sektion;
- f) Erstellung des Jahresvoranschlages;

§ 18: Besondere Obliegenheiten einzelner Sektionsvorstandsmitglieder

(1) Der Sektionsvorsitzende ist der höchste Sektionsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung der Sektion, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.

(2) Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Sektionsvorstand.

(3) Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Sektionsvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Sektionsvorsitzende ist berechtigt an allen Sitzungen und Versammlungen der weiteren Sektionen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

(5) Der Schriftführer hat den Sektionsvorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Sektionsvorstandes.

(6) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Sektion, insbesondere die Sektion verpflichtende Urkunden sind vom Sektionsvorsitzenden und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Sektionsvorsitzenden und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

(7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Sektionsvorsitzenden sein Stellvertreter.

§ 19: Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer müssen aus den verschiedenen Sektionen auserwählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung. Sie haben der Generalversammlung und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 20: Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit

Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 21: Auflösung einer Sektion

(1) Die freiwillige Auflösung einer Sektion des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Jahreshauptversammlung hat auch – sofern Sektionsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Sektionsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, sofern dies möglich ist, dem Verein bzw. einer Sektion des Vereins zufallen.

§ 22: Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Bludenz, 16. März 2006